

Firma  
ARMOSA TECH SA  
Rue des Tuiliers 1  
4480 Engis  
Belgien

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)  
[v5@bmk.gv.at](mailto:v5@bmk.gv.at)

**Alexandra Ortner**  
Sachbearbeiter:in

[ALEXANDRA.ORTNER@BMK.GV.AT](mailto:ALEXANDRA.ORTNER@BMK.GV.AT)  
+43 1 71162 612337  
Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien  
Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.414.126

Wien, 26. Juni 2024

Gegenstand: Verlängerung der Zulassung von Amts wegen für das Biozidprodukt  
„*Probloc 25*“ gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Verbin-  
dung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014

### **B e s c h e i d**

Aufgrund des von der Firma ARMOSA TECH SA, Rue des Tuiliers 1, 4480 Engis (Belgien) (im Folgenden „Antragstellerin“) am 18. August 2021 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrags mit der R4BP-Case Nr. BC-AU069385-15 auf Verlängerung der Zulassung gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren (im Folgenden „VO (EU) 492/2014“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF folgender

### **S p r u c h**

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 VO (EU) 492/2014 wird der Bescheid GZ. 2022-0.019.593 vom 11. Jänner 2022 iVm dem Bescheid GZ. 2020-0.836.346 vom 18. Dezember 2020 für das Biozidprodukt

*Probloc 25*

mit den Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

*Probloc 25*

*Ratstop DF Block 25*

*AT-0020351-0000*

bezüglich der Zulassungsdauer wie folgt abgeändert:

Das im Bescheid, GZ. 2022-0.019.593 vom 11. Jänner 2022, festgelegte Ende der Zulassung mit 1. Juli 2024 **wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 verlängert.**

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ. 2022-0.019.593 vom 11. Jänner 2022 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt. Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen dieses Bescheides bleiben unverändert.

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 VO (EU) 492/2014 wird das genannte Biozidprodukt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 verlängert, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffes und/oder der Zulassung des Biozidproduktes im Referenzmitgliedstaat.

Gleichzeitig wird die Änderung des Zulassungsendes in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

### **B e g r ü n d u n g**

Auf Grund des von der Antragstellerin eingebrachten und am 26. Juni 2020 eingelangten Antrages wurde von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zuletzt mit Bescheid GZ. 2020-0.836.346 vom 18. Dezember 2020 für das Biozidprodukt „*Probloc 25*“ und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung erteilt. Die Zulassungsdauer wurde zuletzt mit Bescheid GZ. 2022-0.019.593 vom 11. Jänner 2022 bis 1. Juli 2024 verlängert.

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 3 Abs 1 VO (EU) 492/2014 der BiozidprodukteVO ist der Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung von der Inhaberin

einer Zulassung mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung bei der befassen zuständigen Behörde einzureichen. Dieser Antrag wurde am 18. August 2021 von der Antragstellerin im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-AU069385-15) fristgerecht eingebracht.

Das gegenständliche Biozidprodukt enthält den Wirkstoff Difenacoum. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/734 der Kommission vom 27. Februar 2024 wurde das Ablaufdatum der Genehmigung von Difenacoum zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 14 (Rodentizide) mit 31. Dezember 2026 festgelegt.

Aus Gründen, die die Inhaberin einer Zulassung nicht zu verantworten hat, wie im vorliegenden Fall, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 40 der BiozidprodukteVO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 VO (EU) 492/2014 eine Verlängerung der Zulassung für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren, für den Zeitraum erteilen, der für den Abschluss der Bewertung erforderlich ist. Die Dauer der Verlängerung der Zulassung richtet sich nach jenem Zeitraum, den der Referenzmitgliedstaat hierfür vorgesehen hat.

Der Referenzmitgliedstaat Frankreich hat das Biozidprodukt bis **31. Dezember 2026** amtswegig verlängert. Deshalb ist die Zulassung von Amts wegen für das oben genannte Biozidprodukt ebenso bis **31. Dezember 2026** zu verlängern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl